



Antrag auf Förderung durch den Förderverein

Antragsteller/in: _____

Der Antrag wird gestellt für _____

Begründung des Antrages, Materialkosten und Kostenvoranschlag Beschreibung des Vorhabens, Finanzierung bzw. Restfinanzierung bei Bauangelegenheiten Beschluss des KV:

Zuwendungsbetrag in € _____

Goslar, den _____

Unterschrift Antragsteller/in

Das Geld soll überwiesen werden auf folgendes Konto:

Geldinstitut: _____

Bankleitzahl: _____

Kontonummer: _____

Genehmigt am _____

Ursula Schmidt
1. Vorsitzende Förderverein

Franz Knoop
Schatzmeister Förderverein

Grundsätzlich können alle Mitglieder der ehemaligen Gemeinde Heilige Familie Anträge auf Förderung stellen. Bitte verwenden Sie dazu gerne die Mailadresse

Schmidt-Vienenburg@t-online.de

Nach der Abgabenordnung ist der Förderverein verpflichtet, Gelder nur für satzungsgemäße Zwecke auszugeben. Wir bitten Sie bei Förderanträgen um eine Angabe zum Förderzweck, die Höhe der erbetenen Förderung und eine kurze Begründung.

Weiterhin gilt folgendes: Der Antragsteller sollte vorher alle Fördermöglichkeiten ausgeschöpft haben. Wenn der Haushalt, die Pastoralkonferenz oder öffentliche Fördermöglichkeiten gegeben sind, so sind diese erst zu beantragen. Der Förderverein ersetzt nicht die Mittel, die anderweitig beschafft werden können. Darauf sollte zur unbürokratischen schnellen Zusage im Antrag hingewiesen werden.

Auszug aus der Satzung:

§ 3 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke durch die Unterhaltung und Instandsetzung der Kirche Heilige Familie einschließlich der von der Kirchengemeinde genutzten weiteren Einrichtungen, Gebäude und Grundstücke, sowie Beschaffung, Pflege, Instandhaltung und bedarfsorientierte Erneuerung der Innenausstattung der in diesem Absatz benannten Kirche und weiteren Einrichtungen sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Gemeindelebens der Kirchengemeinde Heilige Familie und Unterstützung vorhandener Gruppierungen. Alle Maßnahmen des Vereins dienen der selbstlosen Förderung der katholischen Kirche Heilige Familie, Vienenburg.
- 2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck dienen (bei der Förderung von Baumaßnahmen kann auch die unentgeltliche Hilfe und Unterstützung Satzungszweck sein).
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 4 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

Der Verein verfolgt gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 52 und 54 der Abgabenordnung (AO). Er ist ein Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung(en)/des steuerbegünstigten Zwecks der in § 2 Abs. 1 genannten Körperschaft(en) des öffentlichen Rechts verwendet.

Auszug aus der AO

- (1) Die tatsächliche Geschäftsführung der Körperschaft muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und den Bestimmungen entsprechen, die die Satzung über die Voraussetzungen für Steuervergünstigungen enthält.
- (3) Die Körperschaft hat den Nachweis, dass ihre tatsächliche Geschäftsführung den Erfordernissen des Absatzes 1 entspricht, durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen über ihre Einnahmen und Ausgaben zu führen.